Amt der Vorarlberger Landesregierung Landhaus, Römerstraße 15, 6901 Bregenz

Freitag, 14. Dezember 2018 | Jahrgang 73 / Nr. 49

Erscheint einmal wöchentlich Redaktionsschluss: Dienstag, 12 Uhr www.vorarlberg.at/amtsblatt



INHALT: Verordnungen – Regierungssitzung – Geschäftseinteilung des Amtes der Vorarlberger Landesregierung – Gesetzesbegutachtung durch die Landesbürger und Landesbürgerinnen – Tierseuchenausweis – Richtlinie der Landesregierung über die Gewährung des Familienzuschusses

### Verordnung

# der Bezirkshauptmannschaft Bludenz über die aufsichtsbehördliche Genehmigung des Gemeindeverbandes Finanzdienstleistungszentrum Blumenegg

Auf Grund des § 93 Abs. 1 des Gemeindegesetzes, LGBI.Nr. 40/1985 in der Fassung LGBI.Nr. 94/2012, wird verordnet:

Die in der Anlage wiedergegebene Vereinbarung über die Bildung des Gemeindeverbandes Finanzdienstleistungszentrum Blumenegg wird aufsichtsbehördlich genehmigt.

#### Der Bezirkshauptmann

Dr. Johannes Nöbl

#### Vereinbarung

über die Bildung des Gemeindeverbandes "Finanzdienstleistungszentrum Blumenegg" (Kurzbezeichnung: FLZ Blumenegg)

Aufgrund der Beschlüsse der Gemeindevertretungen

der Gemeinde Blons vom 13. November 2018 der Gemeinde Bludesch vom 13. November 2018 der Gemeinde Ludesch vom 13. November 2018 der Gemeinde Thüringen vom 13. November 2018 der Gemeinde Thüringerberg vom 13. November 2018 der Gemeinde St. Gerold vom 13. November 2018

haben die vorgenannten Gemeinden nachstehende Vereinbarung zur Bildung eines Gemeindesverbandes gemäß § 93 des Gemeindegesetzes getroffen.

# § 1 Beteiligte Gemeinden, Name, Sitz, Aufgabe

- (1) Die Gemeinde Blons, die Gemeinde Bludesch, die Gemeinde Ludesch, die Gemeinde Thüringen, die Gemeinde Thüringerberg und die Gemeinde St. Gerold bilden einen Gemeindeverband.
- (2) Der Gemeindeverband führt den Namen "Gemeindeverband Finanzdienstleistungszentrum Blumenegg". Er hat seinen Sitz in der Gemeinde Thüringen.
- (3) Die Aufgaben des Gemeindeverbandes bestehen in der Wahrnehmung der Geschäftsbesorgung im Sinne des § 27 Abs. 1 und 2 des Gemeindegesetzes in folgenden Angelegenheiten:
  - a) Strategisches Finanzmanagement
  - b) Buchhaltung und Rechnungswesen
  - c) Förderwesen
  - d) Erstellung von mittelfristigen Finanzplanungen
  - e) Liquiditätsmanagement
  - f) Darlehensmanagement
  - g) Unterstützung in steuerlichen Angelegenheiten, insbesondere Umsatz- und Körperschaftssteuer
  - h) Erarbeitung von Finanzkennziffern und Aufbau eines Benchmarksystemes
  - i) Gebühren- und Tarifkalkulationen

- j) Unterstützung bei der Erstellung von Voranschlägen und Rechnungsabschlüssen
- k) Koordinierung und Übernahme von Buchhaltungsagenden Prozessverantwortung
- I) Steuern- und Abgabenwesen
- m) Ausarbeitung von Finanzierungskonzepten und -vorschlägen
- n) Ermittlung des Kostenaufwandes für den Gemeindeverband und Umlage auf die Gemeinden
- o) Personalverwaltung und -verrechnung
- p) Erbringung von Dienst- und Beratungsleistungen an Dritte.

# § 2 Organe

Die Organe des Gemeindeverbandes sind

- a) die Verbandsversammlung
- b) der Verbandsobmann

# § 3 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus jeweils einem Gemeindevertreter oder Ersatzmitglieder von Gemeindevertretern der Gemeinden Blons, Bludesch, Ludesch, Thüringen, Thüringerberg und St. Gerold. Darüber hinaus entsenden die Gemeinden die erforderliche Anzahl an Ersatzmitgliedern. Jeder verbandsangehörigen Gemeinde steht in der Verbandsversammlung eine Stimme zu.
- (2) Der Verbandsversammlung obliegen:
  - a) die Wahl des Verbandsobmannes;
  - b) Beschlüsse über den Beitritt oder Austritt einer Gemeinde sowie über die Auflösung des Gemeindeverbandes;
  - c) Beschlüsse über Änderungen der Vereinbarung, insbesondere solche aus Anlass des Beitrittes oder Austrittes einer Gemeinde;
  - d) Beschlüsse über den Voranschlag und den Rechnungsabschluss;
  - e) die Festsetzung von Beiträgen und Entgelten für die Benützung von Einrichtungen und Anlagen des Gemeindeverbandes.
  - f) die Geltendmachung von privatrechtlichen Forderungen aus Schäden, für die der Verbandsobmann dem Gemeindeverband haftet und der Verzicht auf solche Forderungen
  - g) Beschluss des Beschäftigungsrahmenplanes
  - h) Festsetzung allfälliger Aufwandsentschädigungen für Verbandsorgane
  - i) Bestellung eines Geschäftsführers (Anstellung und Beendigung des Dienstverhältnisses)
  - j) Geschäfte, die im Einzelfall € 4.000,00 übersteigen
- (3) Der Obmann hat die Verbandsversammlung einzuberufen, wenn dies zumindest die Mitglieder von zwei Gemeinden der Verbandsversammlung unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangen.
- (4) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn zur Sitzung ordnungsgemäß eingeladen wurde und zur Zeit der Abstimmung wenigstens zwei Drittel der delegierten Vertreter anwesend sind. Zu einem gültigen Beschluss ist die einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Die Beschlüsse in Angelegenheiten des § 3 Abs. 2 lit. b und c bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

### § 4 Verbandsobmann

- Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Verbandsobmann sowie seinen Stellvertreter.
- (2) Dem Verbandsobmann obliegen alle in den Aufgabenbereich des Gemeindeverbandes fallenden Angelegenheiten, soweit sie nicht nach § 3 dieser Vereinbarung ausdrücklich der Verbandsversammlung vorbehalten sind, somit insbesondere
  - a) die Vertretung des Gemeindeverbandes nach Außen,
  - b) die Durchführung der durch die Verbandsversammlung des Gemeindeverbandes gefassten Beschlüsse,
  - c) die laufende Verwaltung des Gemeindeverbandes als Träger von Privatrechten,
  - d) die Leitung der Geschäftsstelle des Gemeindeverbandes als deren Vorstand,
  - e) die Einberufung, Leitung und Schließung der Sitzungen der Verbandsversammlung

# § 5

#### Prüfungsausschuss

Zur Überwachung der gesamten Gebarung des Gemeindeverbandes wird in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 52 des Gemeindegesetzes ein Prüfungsausschuss gewählt. Der Prüfungsausschuss besteht aus je einem Mitglied pro Gemeinde. Für jeden Rechnungsprüfer ist ein Ersatz zu bestellen.

# § 6 Geschäftsführung und Geschäftsstelle

Die Geschäfte der Organe des Gemeindeverbandes sind durch die Geschäftsstelle zu besorgen. Dies erfolgt durch Bedienstete des Gemeindeverbandes oder dem Gemeindeverband von den Mitgliedsgemeinden zugewiesenen Gemeindebediensteten.

# § 7 Räumlichkeiten, Ausstattung

Die notwendigen Büro- und Sitzungsräumlichkeiten werden von den Gemeinden des Gemeindeverbandes zur Verfügung gestellt. Die Anschaffung allfälliger Büroeinrichtungen und sonstiger Gebrauchsgegenstände erfolgt im Einvernehmen der Gemeinden.

# § 8 Deckung des Aufwandes, Haftung

(1) Die verbandsangehörigen Gemeinden beteiligen sich vorbehaltlich einer anderslautenden Vereinbarung wie folgt am Aufwand des Gemeindeverbandes:

Ludesch 29, 10%
 Thüringen 26,34%
 Bludesch 24,69%
 Thüringerberg 8,45%
 Blons 5,71%
 St. Gerold 5,71%

- (2) An einem allfälligen Überschuss nehmen die verbandsangehörigen Gemeinden im Verhältnis des Abs. 1 teil.
- (3) Von den verbandsangehörigen Gemeinden sind vierteljährliche Vorschüsse jeweils zum 2. Jänner, 1. April, 1. Juli und 1. September eines jeden Jahres zu den zu erwartenden Betriebsabgängen zu leisten.
- (4) Für die Verbindlichkeiten des Gemeindeverbandes haften die verbandsangehörigen Gemeinden untereinander im Verhältnis des Abs. 1.

### § 9 Beitritt, Austritt, Auflösung

- (1) Ein nachträglicher Beitritt von Gemeinden durch Beitrittserklärung sowie Annahme der Beitrittserklärung und dementsprechende Änderung der Vereinbarung ist zulässig.
- (2) Ein Austritt einer Gemeinde ist jeweils zum Jahresende unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist möglich, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2024. Bei Austritt besteht kein Anspruch auf Abgeltung des anteiligen Vermögens des Gemeindeverbandes, insbesondere nicht auf Abgeltung der anteiligen Errichtungskosten.
- (3) Bei der Auflösung des Gemeindeverbandes ist das Vermögen zur Abdeckung von Verbindlichkeiten heranzuziehen. Das verbleibende Vermögen ist auf die verbandsangehörigen Gemeinden im Verhältnis des § 8 Abs. 1 aufzuteilen.

### § 10 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am 1. Jänner 2019 in Kraft, frühestens jedoch mit Rechtswirksamkeit der Verordnung der Aufsichtsbehörde über die Genehmigung der Vereinbarung.

# Verordnung

# über die Durchführung fehlender Rotwildabschüsse in der Wildregion 1.3b (Mellental) für das Jagdjahr 2018/2019

§ 1

Gemäß §§ 39 Abs. 2 und 65 Abs. 1 und 2 lit. a des Jagdgesetzes, LGBI.Nr. 32/1988 in der geltenden Fassung, in Verbindung mit der Verordnung über den Abschussplan der Wildregion 1.3b (Mellental) für das Jagdjahr 2018/2019 vom 6. April 2018 wird die Durchführung der fehlenden Abschüsse von insgesamt 51 Stück Rotwild sowie 20 Stück Rotwild des Sonderkontingentes (Hirsche der Klasse III, Schmalspießer, Tiere, Schmaltiere und Kälber) angeordnet.

Zur Durchführung der restlichen fehlenden Abschüsse wird eine Frist bis 31. Jänner 2019 gesetzt.

δ2

Gemäß § 21 Abs. 1 der Jagdverordnung, LGBI.Nr. 32/1988 in der geltenden Fassung, in Verbindung mit dem Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Bregenz vom 29. Juli 1996, Zl. I-5-25/1996, und Auflage I.4. wird im Wintergatter Mellental bis zum Beginn der Gatterung der Abschuss von Hirschen der Klasse III, Schmalspießern, Tieren, Schmaltieren und Kälbern angeordnet.

§ 3

Jeder Jagdnutzungsberechtigte und jedes Jagdschutzorgan der Wildregion ist verpflichtet, in seinem Jagdgebiet so viele Abschüsse wie möglich vorzunehmen, bis die angeordneten Abschüsse erfüllt sind.

Die Abschüsse sind unverzüglich der Bezirkshauptmannschaft Bregenz (Abschussmeldekarte) zu melden.

**Der Bezirkshauptmann** Dr. Elmar Zech

# Verordnung

# über die Durchführung fehlender Rotwild- und Rehwildabschüsse in der Wildregion 1.4 (Hintere Bregenzerach) für das Jagdjahr 2018/2019

Gemäß §§ 39 Abs. 2 und 65 Abs. 1 und 2 lit. a des Jagdgesetzes, LGBI.Nr. 32/1988 in der geltenden Fassung, in Verbindung mit der Verordnung über den Abschussplan der Wildregion 1.4 (Hintere Bregenzerach) für das Jagdjahr 2018/2019 vom 6. April 2018 wird die Durchführung der fehlenden Abschüsse von insgesamt 70 Stück Rotwild (Hirsche der Klasse III, Schmalspießer, Tiere, Schmaltiere und Kälber) und 64 Stück Rehwild (Geißen, Schmalgeißen und Kitze) angeordnet.

Zur Durchführung der restlichen fehlenden Abschüsse wird eine Frist bis 31. Jänner 2019 gesetzt.

Jeder Jagdnutzungsberechtigte und jedes Jagdschutzorgan der Wildregion ist verpflichtet, in seinem Jagdgebiet so viele Abschüsse wie möglich vorzunehmen, bis die angeordneten Abschüsse erfüllt sind.

Die Abschüsse sind unverzüglich der Bezirkshauptmannschaft Bregenz (Abschussmeldekarte) zu melden.

Der Bezirkshauptmann

Dr. Elmar Zech

# Verordnung

# über die Durchführung fehlender Rotwild- und Rehwildabschüsse in der Wildregion 1.5a (Bolgenach-Subersach) für das Jagdjahr 2018/2019

Gemäß §§ 39 Abs. 2 und 65 Abs. 1 und 2 lit. a des Jagdgesetzes, LGBI.Nr. 32/1988 in der geltenden Fassung, in Verbindung mit der Verordnung über den Abschussplan der Wildregion 1.5a (Bolgenach-Subersach) für das Jagdjahr 2018/2019 vom 6. April 2018 wird die Durchführung der fehlenden Abschüsse von insgesamt 38 Stück Rotwild (Hirsche der Klasse III, Schmalspießer, Tiere, Schmaltiere und Kälber) und 140 Stück Rehwild (Geißen, Schmalgeißen und Kitze) angeordnet.

Zur Durchführung der restlichen fehlenden Abschüsse wird eine Frist bis 31. Jänner 2019 gesetzt.

Jeder Jagdnutzungsberechtigte und jedes Jagdschutzorgan der Wildregion ist verpflichtet, in seinem Jagdgebiet so viele Abschüsse wie möglich vorzunehmen, bis die angeordneten Abschüsse erfüllt sind.

Die Abschüsse sind unverzüglich der Bezirkshauptmannschaft Bregenz (Abschussmeldekarte) zu melden.

**Der Bezirkshauptmann** Dr. Elmar Zech

# Verordnung

# über die Durchführung fehlender Rotwild- und Rehwildabschüsse in der Wildregion 1.5b (Bezau-Schönenbach) für das Jagdjahr 2018/2019

Gemäß §§ 39 Abs. 2 und 65 Abs. 1 und 2 lit. a des Jagdgesetzes, LGBI.Nr. 32/1988 in der geltenden Fassung, in Verbindung mit der Verordnung über den Abschussplan der Wildregion 1.5b (Bezau-Schönenbach) für das Jagdjahr 2018/2019 vom 6. April 2018 wird die Durchführung der fehlenden Abschüsse von insgesamt 143 Stück Rotwild sowie 30 Stück Rotwild des Sonderkontingentes (Hirsche der Klasse III, Schmalspießer, Tiere, Schmaltiere und Kälber) und 88 Stück Rehwild (Geißen, Schmalgeißen und Kitze) angeordnet.

Zur Durchführung der restlichen fehlenden Abschüsse wird eine Frist bis 31. Jänner 2019 gesetzt.

Jeder Jagdnutzungsberechtigte und jedes Jagdschutzorgan der Wildregion ist verpflichtet, in seinem Jagdgebiet so viele Abschüsse wie möglich vorzunehmen, bis die angeordneten Abschüsse erfüllt sind.

Die Abschüsse sind unverzüglich der Bezirkshauptmannschaft Bregenz (Abschussmeldekarte) zu melden.

**Der Bezirkshauptmann**Dr. Elmar Zech

# Verordnung

über die Durchführung fehlender Rotwild- und Rehwildabschüsse in der Wildregion 1.6 (Kleinwalsertal) für das Jagdjahr 2018/2019

§ 1

Gemäß §§ 39 Abs. 2 und 65 Abs. 1 und 2 lit. a des Jagdgesetzes, LGBI.Nr. 32/1988 in der geltenden Fassung, in Verbindung mit der Verordnung über den Abschussplan der Wildregion 1.6 (Kleinwalsertal) für das Jagdjahr 2018/2019 vom 6. April 2018 wird die Durchführung der fehlenden Abschüsse von insgesamt 51 Stück Rotwild (Hirsche der Klasse III, Schmalspießer, Tiere, Schmaltiere und Kälber) und 28 Stück Rehwild (Geißen, Schmalgeißen und Kitze) angeordnet.

Zur Durchführung der restlichen fehlenden Abschüsse wird eine Frist bis 31. Jänner 2019 gesetzt.

Gemäß § 21 Abs. 1 der Jagdverordnung, LGBI.Nr. 32/1988 in der geltenden Fassung, in Verbindung mit dem Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Bregenz vom 17. September 1998, Zl. I-5-28/1998, und Auflage I.6. wird im Wintergatter Wildental bis zum Beginn der Gatterung der Abschuss von Hirschen der Klasse III, Schmalspießern, Tieren, Schmaltieren und Kälbern angeordnet.

§ 3

Jeder Jagdnutzungsberechtigte und jedes Jagdschutzorgan der Wildregion ist verpflichtet, in seinem Jagdgebiet so viele Abschüsse wie möglich vorzunehmen, bis die angeordneten Abschüsse erfüllt sind.

Die Abschüsse sind unverzüglich der Bezirkshauptmannschaft Bregenz (Abschussmeldekarte) zu melden.

**Der Bezirkshauptmann** Dr. Elmar Zech

# Verordnung

# über die Durchführung fehlender Rotwildabschüsse in der Wildregion 1.7 (Warth) für das Jagdjahr 2018/2019

Gemäß §§ 39 Abs. 2 und 65 Abs. 1 und 2 lit. a des Jagdgesetzes, LGBI.Nr. 32/1988 in der geltenden Fassung, in Verbindung mit der Verordnung über den Abschussplan der Wildregion 1.7 (Warth) für das Jagdjahr 2018/2019 vom 6. April 2018 wird die Durchführung der fehlenden Abschüsse von insgesamt 4 Stück Rotwild (Hirsche der Klasse III, Schmalspießer, Tiere, Schmaltiere und Kälber) angeordnet.

Zur Durchführung der restlichen fehlenden Abschüsse wird eine Frist bis 31. Jänner 2019 gesetzt.

Jeder Jagdnutzungsberechtigte und jedes Jagdschutzorgan der Wildregion ist verpflichtet, in seinem Jagdgebiet so viele Abschüsse wie möglich vorzunehmen, bis die angeordneten Abschüsse erfüllt sind.

Die Abschüsse sind unverzüglich der Bezirkshauptmannschaft Bregenz (Abschussmeldekarte) zu melden.

**Der Bezirkshauptmann**Dr. Elmar Zech

# Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch über die von der Jagdverordnung abweichende Festsetzung der Schonzeit für Rot- und Rehwild in der Wildregion 1.2 (Frödischtal – Laternsertal – Dünserberg)

Auf Grund des § 36 Abs. 2 des Jagdgesetzes in Verbindung mit § 27 Abs. 1 lit. a und § 27a Abs. 1 der Jagdverordnung wird verordnet:

Abweichend von § 27 Abs. 1 lit. a der Jagdverordnung beginnt in der Wildregion 1.2 (Frödischtal – Laternsertal – Dünserberg) die Schonzeit im Jagdjahr 2018/2019 für führende Tiere, nicht führende Tiere, Schmaltiere, Hirsche der Klasse III, Schmalspießer, Kälber, führende Rehgeißen, nicht führende Rehgeißen, Schmalgeißen und Rehkitze am 1. Februar 2019.

**Der Bezirkshauptmann** Mag. Herbert Burtscher

### 41. Sitzung

# der Vorarlberger Landesregierung am 11. Dezember 2018

#### **BESCHLÜSSE:**

Die Verordnung über eine Änderung der Geschäftsverteilung der Landesregierung wird erlassen.

Der Neuerlassung der Geschäftseinteilung des Amtes der Landesregierung durch den Landeshauptmann wird zugestimmt.

Für das Anerkennungssystem "aha plus" (Anerkennung von freiwilligem Engagement von Jugendlichen) werden finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt.

Das Gesetz über eine Änderung des Kulturförderungsgesetzes und das Gesetz über eine Änderung des Elektrizitätswirtschaftsgesetzes werden dem Landtag vorgelegt.

Im Rahmen des Kooperationsprogrammes Interreg V-A Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein werden für verschiedene Projekte Förderungen aus EFRE-Mitteln gewährt.

Dem Trägerverein der Freien Montessori Schule (ehemalige Private Volksschule Altach mit Oberstufe, Landesbeitrag zu den laufenden betrieblichen Aufwendungen), verschiedenen Antragsstellern (Denkmalpflegeförderung, Gewährung von Beihilfen zur Behebung von Elementarschäden im Privatvermögen, Weiterführung des Schlachthofes Dornbirn, Qualitätsverbesserung Beherbergung, Wirtschaftsstrukturförderung, Top-Up Förderung der betrieblichen Forschung und Entwicklung, Förderung kommunaler und regionaler Nahverkehrsvorhaben), dem Schulträgerverein Marienberg (Investitionskosten für die ganztägige Schülerbetreuung an der privaten katholischen Neuen Mittelschule Oberland in Ludesch), der Vogewosi (Zusatzförderung für Bauvorhaben in Schröcken und Zwischenwasser), verschiedenen Vorarlberger Jugendorganisationen (Landesbeitrag 2018), der Agrarmarkt Austria (Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete im Antragsjahr 2018), den Kuratorien der berufsbildenden höheren Schulen (Landesbeitrag 2018), der Gemeinde Alberschwende (Englochbach Projekt 2018, Forsttechnischer Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung), der Gemeinde Schoppernau, Reutebach, Projekt 2017, Forsttechnischer Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung) und der Gemeinde Zwischenwasser (Histelerbach Projekt 2018, Forsttechnischer Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung) werden Beiträge gewährt.

Für öffentliche Bibliotheken und Ludotheken, die ehrenamtliche Öffnungs- und Arbeitsstunden leisten, werden finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt.

Die Projektkoordination der Musikdokumentation Vorarlberg wird vergeben.

Die Verordnung über das Ausmaß der Landesumlage 2019 wird erlassen.

Der Jahresvoranschlag des Vorarlberger Landeskriegsopferfonds für das Jahr 2019 wird genehmigt.

Dem Ankauf von Dienstfahrzeugen für das Amt der Vorarlberger Landesregierung (Fuhrpark Bregenz) wird zugestimmt.

Das Land Vorarlberg bestätigt, dass die Bedarfsplanung für die "Bauetappe 1 – Erwachsenenpsychiatrie" der Masterplanung des Landeskrankenhauses in Rankweil durch die Vorarlberger Krankenhaus-Betriebsgesellschaft formal korrekt durchgeführt wurde.

Den neuen Richtlinien über die Gewährung des Familienzuschusses wird zugestimmt.

Die LKF-Gebühren-, Pflege- und Sondergebührenverordnung 2019 wird erlassen.

Der Rechnungsabschluss 2017 für das Landeskrankenhaus Bregenz wird genehmigt.

Der im Jahr 2017 angefallene Rechtsträgeranteil am Betriebsabgang des Krankenhauses Stiftung Maria Ebene wird durch das Land finanziert.

Dem gemäß § 17 Tiergesundheitsfondsgesetz erstellten Gesundheitsprogramm "Allgemeine Gesundheitsmaßnahmen für Rinder, Schafe, Ziegen und Schweine 2018" wird zugestimmt.

Die Verordnung über die Ausübung der Fischerei am Bodensee wird geändert.

Den Änderungen der Grünzonenverordnungen Rheintal durch die Herausnahme von Flächen und die Einbeziehung von Flächen im Gemeindegebiet Höchst sowie durch die Herausnahme von Flächen und die Einbeziehung von Flächen im Gemeindegebiet Lustenau wird zugestimmt.

Das Land Vorarlberg als Straßenerhalter der L 200 leistet zum Wildbach- und Lawinenverbauungsprojekt "Melisaugraben Projekt 2018" in der Gemeinde Egg einen Interessentenbeitrag.

Die Änderung der Tarifverordnung für Taxis durch den Landeshauptmann wird befürwortet.

Die Verwaltungsabgabenverordnung wird geändert.

#### Für die Vorarlberger Landesregierung

im Auftrag Dr. Harald Schneider

# Geschäftseinteilung

# des Amtes der Vorarlberger Landesregierung (Stand: 1. Jänner 2019)

#### Gruppen:

Präsidium

Gruppe I - Inneres

Gruppe II – Bildung und Kultur

Gruppe III – Finanzen

Gruppe IV - Soziales und Gesundheit

Gruppe V – Land- und Forstwirtschaft

Gruppe VI – Wirtschaft

Gruppe VII - Bauwesen und Raumplanung

### **Gruppe Präsidium**

### Abteilung Regierungsdienste (PrsR)

- 1. Allgemeine Landespolitik, insbesondere allgemeine Erklärungen der Landesregierung
- 2. Hoheitsangelegenheiten, insbesondere Landesgrenzen, Landeswappen, Landesfarben, Landeshymne
- 3. Geschäftsordnung und Geschäftsverteilung der Landesregierung
- 4. Äußere Organisation der Behörden und sonstigen Dienststellen des Landes
- 5. Innere Organisation des Amtes der Landesregierung, insbesondere Geschäftsordnung und Geschäftseinteilung des Amtes der Landesregierung
- 6. Mitwirkung an der inneren Organisation nachgeordneter Dienststellen
- 7. Verwaltungsentwicklung, Verwaltungscontrolling
- 8. Rechenschaftsbericht
- 9. Regierungssitzungsdienst
- 10. Repräsentationen, Veranstaltungsmanagement, Fahrdienst der Landesregierung
- 11. Auszeichnungswesen und Kanzleiführung des Landesehrenzeichenrates
- 12. Angelegenheiten der Verbindungsstelle der Bundesländer, soweit sie nicht Angelegenheiten der Abteilungen PrsG, PrsE oder IIIa betreffen
- 13. Statistik
- 14. Öffentlichkeitsarbeit, Medienangelegenheiten, Herausgabe des Amtsblattes
- 15. Bürgerschaftliches Engagement, Sozialkapital und Nachhaltige Entwicklung
- 16. Institut für Föderalismus
- 17. Angelegenheiten des Bezügegesetzes
- 18. Parteienförderung

- 19. Angelegenheiten der Entwicklungszusammenarbeit, Beteiligung an nationalen und internationalen Hilfsaktionen
- 20. Berichte des Landes-Rechnungshofes und des Rechnungshofes
- 21. Amtshaftung, allgemeine Angelegenheiten der Amtshilfe (Art. 22 B-VG)
- 22. Geschäftsstelle der Datenschutzbeauftragten
- 23. Vorarlberger Landesarchiv (Landesregistratur)
- 24. UVP-Verfahren: Hochwasserschutz Alpenrhein, Internationale Strecke

#### Amtsstellen:

Landespressestelle Landesstelle für Statistik Büro für Zukunftsfragen

#### nachgeordnet:

(soweit nicht andere Abteilungen sachlich zuständig)

Bezirkshauptmannschaft
Bludenz
Bregenz

Bezirkshauptmannschaft Bezirkshauptmannschaft Dornbirn Feldkirch

### Abteilung Gesetzgebung (PrsG)

- 1. Angelegenheiten der Landesverfassung
- 2. Mitwirkung an der Landesgesetzgebung, insbesondere Erarbeitung von Gesetzesvorschlägen der Landesregierung
- 3. Wahrnehmung der verfassungsmäßigen Zuständigkeiten des Landes
- 4. Abschluss Staatsrechtlicher Vereinbarungen des Landes
- 5. Vertretung des Landes in Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof, ausgenommen in solchen nach Art. 144 B-VG
- 6. Koordination in Menschenrechtsangelegenheiten
- 7. Angelegenheiten des Völkerrechts
- 8. Wahrnehmung der Interessen des Landes beim Abschluss von Staatsverträgen des Bundes, bei der Erlassung von Bundesgesetzen und bei der Erlassung von Verordnungen durch Bundesbehörden
- 9. Wahrnehmung der Gesetzmäßigkeit und von Fragen der Rechtstechnik bei der Erlassung von Verordnungen durch Landesbehörden
- 10. Allgemeine Angelegenheiten des Verwaltungsverfahrens und des Verwaltungsgerichtsverfahrens
- 11. Landesgesetzblatt und Rechtsdokumentation

#### Abteilung Europaangelegenheiten und Außenbeziehungen (PrsE)

- 1. Außenbeziehungen, insbesondere Abschluss von Staatsverträgen des Landes
- 2. Koordination in Angelegenheiten der europäischen Integration
- 3. Wahrnehmung der Interessen des Landes bei der Teilnahme Österreichs an Rechtssetzungsakten im Rahmen der europäischen Integration
- 4. Koordination und Abwicklung von EU-Förderprogrammen, soweit nicht Abteilungen Va oder VIa zuständig
- 5. Angelegenheiten des EVTZ-Gesetzes, soweit nicht Abteilung IIIc zuständig
- 6. Europainformation

# **Abteilung Personal (PrsP)**

- 1. Personalplanung
- 2. Personalentwicklung
- 3. Personalverwaltung der Landesbediensteten mit Ausnahme der Landeslehrer, insbesondere Vollzug des Landesbedienstetengesetzes
- 4. Personelle Angelegenheiten des inneren Dienstes; Koordination der Korruptionsprävention
- 5. Berufliche Ausbildung der Landesbediensteten
- 6. Gemeindeaufsicht in Dienstrechtsangelegenheiten

#### **Abteilung Informatik (PrsI)**

- 1. Angelegenheiten der Informatik und der Telekommunikationsinfrastruktur (Telefonie)
- 2. Beschaffung und Instandhaltung von Hard- und Software
- 3. Datenschutz
- 4. Benutzerschulung
- 5. Ablauf- und Büroorganisation

#### Gruppe I - Inneres

#### Abteilung Inneres und Sicherheit (Ia)

- Angelegenheiten des öffentlichen Sicherheitswesens; Angelegenheiten der Bundespolizei und sonstiger Wachkörper; örtliche Sicherheitspolizei
- 2. Migrations- und Flüchtlingswesen
- 3. Staatsbürgerschaft
- 4. Europa-, Bundespräsidenten-, Nationalrats-, Landtags- und Gemeindewahlen; Volksabstimmungen, Volksbegehren, Volksbefragungen; Kanzleiführung der nach der Nationalratswahlordnung und dem Landtagswahlgesetz eingerichteten Landeswahlbehörden; Angelegenheiten der ständigen Wählerverzeichnung
- 5. Bevölkerungspolitik
- 6. Gemeinderecht, Gemeindeaufsicht, soweit nicht andere Abteilungen zuständig
- 7. Personenstandsangelegenheiten (Matrikenwesen, Namensänderungen, Eheangelegenheiten usw.)
- 8. Einrichtungen der Rechtspflege, insbesondere Geschworenen- und Schöffenlisten, Strafvollzugskommission; Bekämpfung der Winkelschreiberei
- 9. Militärische Angelegenheiten; Zivildienst; Angelegenheiten der zivilen Landesverteidigung, soweit nicht andere Abteilungen zuständig; Kriegsgräberfürsorge
- 10. Koordination der umfassenden Landesverteidigung
- 11. Feuerpolizei, Hilfs- und Rettungswesen einschließlich Rettungsfonds, Katastrophenbekämpfung
- 12. Sittenpolizei, Tierschutz, Sammlungspolizei, Jugendschutz
- 13. Veranstaltungswesen, Wertausspielungen, Sperrstunde, Lichtspielgesetz
- 14. Öffentlich-rechtliches Leistungsrecht, soweit nicht andere Abteilungen zuständig; Wohnungsbewirtschaftung
- 15. Stiftungs- und Fondswesen; Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht unter das Vereinsgesetz fallen
- 16. Namensbezeichnung von Örtlichkeiten
- 17. Beglaubigung von Urkunden (BGBl.Nr. 28/1968)
- 18. Verwaltungsverfahren, Einzelfälle, soweit nicht andere Abteilungen zuständig

#### Abteilung Verkehrsrecht (Ib)

- 1. Straßenpolizei und Straßenverwaltungsrecht
- 2. Kraftfahrrecht
- 3. Eisenbahn-, Seilbahn-, Schifffahrts- und Luftverkehrsrecht
- 4. Gewerberecht hinsichtlich des Personen- und Güterverkehrs
- 5. Technische Aufsicht über die Kraftfahrzeuge des Landes
- 6. UVP-Verfahren: Stadttunnel Feldkirch, Ausbau Eisenbahnstrecke Lauterach Lustenau

### **Gruppe II - Bildung und Kultur**

#### Abteilung Elementarpädagogik, Schule und Gesellschaft (IIa)

- Kindergarten, Hortwesen und Kleinkindbetreuung einschließlich der Angelegenheiten des Dienst- und Besoldungsrechtes der Gemeindekindergärtnerinnen
- 2. Schulwesen und Erziehungswesen in Angelegenheiten der Schülerheime gemäß Art. 14 und 14a B-VG, soweit die Vollziehung Landessache ist
- 3. Bildung, soweit nicht andere Abteilungen zuständig
- 4. Verwaltung der Schulen und Schülerheime des Landes
- 5. Schülertagesbetreuung, Schul- und Schülerförderung
- 6. Angelegenheiten der audiovisuellen Medien in Unterricht, Erziehung und Volksbildung
- 7. Frauen und Gleichstellung
- 8. Jugendförderung
- 9. Familienförderung

nachgeordnet:

# A. Behörde

# Bildungsdirektion für Vorarlberg

B. Berufsschulen

Landesberufsschule Bludenz Landesberufsschule
Dornbirn 1

Landesberufsschule Bregenz 1 Landesberufsschule
Dornbirn 2

Landesberufsschule Bregenz 2 Landesberufsschule Feldkirch

Landesberufsschule Bregenz 3 Landesberufsschule Lochau

# C. Landwirtschaftliche Schulen Bäuerliches Schul- und Bildungszentrum für Vorarlberg in Hohenems

D. Sonderschulen

Landes-Sonderschule für körperbehinderte Kinder in Mäder

Heilstättenschule Vorarlberg in Rankweil

Landes-Sonderschule
Jupident in Schlins

E. Schülerheime

Landesinternat der Berufsschule Lochau Landesinternat des Bäuerlichen Schul- und Bildungszentrums für Vorarlberg in Hohenems

#### Abteilung Wissenschaft und Weiterbildung (IIb)

- 1. Wissenschaft
- 2. Studienförderung
- 3. Kanzleiführung des Wissenschaftsbeirates
- 4. Archiv- und Bibliothekswesen
- 5. Vorarlberger Landesarchiv, soweit nicht Abteilung PrsR zuständig
- 6. Landesbibliothek, Amtsbibliothek
- 7. Weiterbildung
- 8. Kanzleiführung des Weiterbildungsbeirates
- 9. Musikschulen, Landeskonservatorium

Amtsstellen:

Landesbüchereistelle

Amts bibliothek

nachgeordnet:

Vorarlberger Landesarchiv in Bregenz

Vorarlberger Landesbibliothek in Bregenz

### Abteilung Kultur (IIc)

- 1. Kunstförderung
- 2. Künstlerische Sammlungen und Einrichtungen
- 3. Literaturförderung
- 4. Musikförderung
- 5. Heimatpflege
- 6. Vorarlberger Landesmuseum, Ortsmuseen
- 7. Denkmalpflege
- 8. Theater- und Kinowesen, Förderung
- 9. Kanzleiführung des Kulturbeirates und der Kunstkommissionen
- 10. Angelegenheiten des Kultus

#### Gruppe III - Finanzen

#### Abteilung Finanzangelegenheiten (IIIa)

- 1. Landesvoranschlag, Landeshaushalt, Landesrechnungsabschluss, Landesfinanzplanung
- 2. Finanzausgleich
- 3. Landesabgaben, -umlagen und -gebühren
- 4. Aufnahme von Anleihen, Darlehen und Krediten, Darlehensgewährungen, soweit nicht andere Abteilungen zuständig, Übernahme von Haftungen
- 5. Geld-, Kredit-, Bank- und Sparkassenwesen
- 6. Aufsicht über die Vorarlberger Landes-Versicherung V. a. G.
- 7. Landeskriegsopferfonds
- 8. Gemeindeförderung, soweit nicht andere Abteilungen zuständig
- 9. Gemeindeabgaben
- 10. Volkswohnungswesen, soweit nicht andere Abteilungen zuständig
- 11. Landesrechnungsdienst, Bundesrechnungsdienst
- 12. Kosten- und Leistungsrechnung
- 13. Ersatz von Elementarschäden im Vermögen des Landes
- 14. Gehaltsbemessung

Amtsstellen:

Amtsstelle für Rechnungswesen

Gehaltsbemessungsstelle

#### Abteilung Vermögensverwaltung (IIIb)

- Erwerb, Verwaltung, Veräußerung von Liegenschaften des Landes, soweit nicht andere Abteilungen zuständig
- 2. Wahrnehmung der Eigentümerfunktion für Liegenschaften des Landes gegenüber der Abteilung VIIc, Auftraggeberund Bauherrenfunktion, Gesamtkostenmanagement, Bedarfsplanung (Bedarfsklärung, Nutzungskonzept, Funktionsund Organisationskonzept, Beauftragung der Abteilung VIIc zur Durchführung der technischen Bedarfsplanung)
- 3. Beteiligung des Landes an wirtschaftlichen Unternehmungen, soweit nicht Abteilung VIa zuständig
- 4. Inventarisierung des Landesvermögens
- 5. Vertragsversicherungswesen
- 6. Beitragszahlungen des Landes nach dem Spitalsbeitragsgesetz
- 7. Allgemeine Vergaberechtsangelegenheiten
- 8. Hausdienste, insbesondere Postein- und -ausgang, Telefonzentrale, Portiere, Hausdruckerei, Beschaffung des Amtssachaufwandes, soweit nicht Abteilung Prsl zuständig
- 9. Raumverteilung im Amt der Landesregierung
- 10. Hausverwaltung bezüglich des Landhauses und sonstiger Gebäude des Amtes der Landesregierung in Bregenz sowie betriebliche Instandhaltungsmaßnahmen im Landhaus
- 11. Verwaltung der Dienstkraftwagen einschließlich des Einsatzes der Poolfahrzeuge

### Abteilung Gebarungskontrolle (IIIc)

- 1. Überprüfung der Gebarung des Landes
- 2. Überprüfung der Gebarung von Gemeinden und Gemeindeverbänden, Gemeindeaufsicht in Angelegenheiten des V. Hauptstückes des Gemeindegesetzes, Genehmigung von Beschlüssen (§ 91 GG)
- 3. Überprüfung der Gebarung von Stiftungen, Fonds und Anstalten, die von Landesorganen oder von Personen (Personengemeinschaften) verwaltet werden, die hiezu von Landesorganen bestellt sind
- 4. Überprüfung der Gebarung physischer und juristischer Personen hinsichtlich der Verwendung von Landesmitteln, soweit diese Prüfung vorbehalten bzw. dieser Prüfung zugestimmt wurde

#### Abteilung Wohnbauförderung (IIId)

- 1. Wohnbauförderung
- 2. Wohnbeihilfe
- 3. Wohnberatung
- 4. Landeswohnbaufonds
- 5. Angelegenheiten des Richtwertgesetzes

#### Gruppe IV - Soziales und Gesundheit

# Abteilung Soziales und Integration (IVa)

- 1. Sozialpolitische Angelegenheiten
- 2. Koordination in Integrationsangelegenheiten (Migration)

- 3. Sozialfonds
- 4. Mindestsicherung, Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde
- 5. Kinder- und Jugendhilfe
- 6. Integrationshilfe, Sozialpsychiatrie und Sucht
- 7. Pflegesicherung
- 8. Angelegenheiten des Pflegeheimgesetzes
- 9. Prävention im Sozialbereich
- 10. Vorarlberger Sozialwerk
- 11. Seniorenförderung

#### Abteilung Gesundheit und Sport (IVb)

- 1. Landesgesundheitsfonds
- 2. Krankenanstaltenrecht und -planung
- 3. Gesundheitswesen allgemein, soweit nicht andere Abteilungen zuständig
- 4. Angelegenheiten des Spitalbeitragsgesetzes
- 5. Rechtliche Angelegenheiten der Gesundheits- und der Sozialbetreuungsberufe
- 6. Gesundheitsförderung, Krankheitsprävention
- 7. Apothekenwesen
- 8. Ernährungswesen; Angelegenheiten des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes, soweit nicht Abteilung Vb zuständig; Angelegenheiten des Fleischuntersuchungsgebührengesetzes
- 9. Strahlenschutzrecht
- 10. Geschäftsstelle der Ethikkommission
- 11. Gemeindesanitätsdienst, Leichen- und Bestattungswesen
- 12. Sozialversicherung, Arbeitslosenversicherung, Arbeitsrecht sowie Arbeiter- und Angestelltenschutz, soweit es sich nicht um land- und forstwirtschaftliche Arbeiter und Angestellte handelt
- 13. Angelegenheiten des Landes- und Gemeindebediensteten-Schutzgesetzes
- 14. Allgemeine Angelegenheiten des Verbraucherschutzes
- 15. Angelegenheiten des Produktsicherheitsgesetzes, des Chemikaliengesetzes, des Biozid-Produkte-Gesetzes, des Fluorierte Treibhausgase-Gesetzes und des Bäderhygienegesetzes
- 16. Aufsicht über die Personalvertretung der Landes- und Gemeindebediensteten sowie der Landeslehrer
- 17. Sportwesen, Bergführer- und Schischulwesen

Amtsstelle: Sportreferat

nachgeordnet:

(soweit nicht andere Abteilungen sachlich zuständig)

# Institut für Umwelt und Lebensmittelsicherheit des Landes Vorarlberg in Bregenz

#### Abteilung Sanitätsangelegenheiten (IVd)

- 1. Fachliche Angelegenheiten des Gesundheitswesens
- 2. Medizinische Angelegenheiten der Gesundheitsförderung und Krankheitsprävention
- 3. Fachlich medizinische sowie sanitätsbehördliche Angelegenheiten der Krankenanstalten und Pflegeheime
- 4. Angelegenheiten der Gesundheitsberufe, soweit nicht Abteilung IVb zuständig
- 5. Infektionskrankheiten und Impfwesen
- 6. Suchtbekämpfung, soweit nicht Abteilung IVa zuständig
- 7. Katastrophenmedizin und medizinische Angelegenheiten des Rettungsdienstes
- 8. Umweltmedizin
- 9. Amtsärztlicher Dienst
- 10. Fachbeiräte im Gesundheitswesen
- 11. Medizinische Gutachten

#### Abteilung Umwelt- und Klimaschutz (IVe)

- Natur- und Landschaftsschutz, soweit die Land- oder Forstwirtschaft betroffen ist, im Einvernehmen mit der Abteilung Va
- 2. Koordination Klimawandelanpassungsstrategie
- 3. Luftreinhaltung, soweit nicht andere Abteilungen zuständig
- 4. Bodenschutz, soweit nicht andere Abteilungen zuständig

- 5. Sonstiger Umweltschutz, soweit nicht andere Abteilungen zuständig
- 6. Koordination in Angelegenheiten des Umweltschutzes
- 7. Allgemeine Angelegenheiten des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes
- 8. Angelegenheiten des Gesetzes über Betreiberpflichten zum Schutz der Umwelt
- 9. Teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren: S-Bahn FL.A.CH

#### **Gruppe V - Land- und Forstwirtschaft**

#### Abteilung Landwirtschaft und ländlicher Raum (Va)

- 1. Landwirtschaftspolitik
- 2. Landwirtschaftsförderung
- 3. Bodenreformrecht und Grundverkehrsrecht
- 4. Entwicklung des ländlichen Raumes, soweit nicht andere Abteilungen zuständig
- 5. Arbeitsrecht, soweit es sich um land- und forstwirtschaftliche Dienstnehmer handelt
- 6. Kanzleiführung der Obereinigungskommission
- 7. Aufsicht über die Landwirtschaftskammer
- 8. Jagd und Fischerei
- 9. Angelegenheiten des Gemeindegutgesetzes
- 10. Angelegenheiten des Tierzuchtgesetzes und des Bienenzuchtgesetzes
- 11. Angelegenheiten des Vermarktungsnormengesetzes
- 12. Angelegenheiten des Gesetzes über landwirtschaftliche Materialseilbahnen
- 13. Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildung mit Ausnahme des Schulwesens
- 14. Tiergesundheitsfonds
- 15. Pflanzenschutz
- 16. Beihilfen zu Katastrophen- und Elementarschäden
- 17. Landesversorgung mit land- und forstwirtschaftlichen Produkten Vorarlberger Erzeugung
- 18. Landwirtschaftliche Verkehrserschließung mit Ausnahme der technischen Angelegenheiten
- 19. Landwirtschaftlicher Wasserbau (Be- und Entwässerungen, Rutschhangsanierungen)
- 20. Rechtliche Angelegenheiten der Abteilungen Vb und Vc

### Abteilung Veterinärangelegenheiten (Vb)

- 1. Fachliche Angelegenheiten des Veterinärwesens und der Tierhaltung
- 2. Amtstierärztlicher Dienst
- 3. Tiergesundheitsdienst
- 4. Vollziehung der §§ 53 bis 56 des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes

#### Abteilung Forstwesen (Vc)

- 1. Fachliche Angelegenheiten des Forstwesens
- 2. Forstwirtschaftsförderung

#### **Gruppe VI - Wirtschaft**

# Abteilung Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten (VIa)

- 1. Wirtschafts- und Arbeitsmarktpolitik
- 2. Energiepolitik einschließlich energierelevanter Fragen des Klimaschutzes, Koordination von Maßnahmen mit dem Ziel der Energieautonomie des Landes (Referat für Energie und Klimaschutz), Vollziehung des § 21a und des 8. Abschnitts des Baugesetzes sowie des § 42 und des 4. und 6. Abschnitts der Bautechnikverordnung
- 3. Verkehrspolitik
- 4. Angelegenheiten des öffentlichen Verkehrs
- 5. Mobilitätsmanagement
- 6. Telekommunikationspolitik
- 7. Wirtschafts- und Arbeitsmarktförderung
- 8. Organisation der gewerblichen Wirtschaft
- 9. Außenhandel
- 10. Tourismus, Kurortewesen und natürliche Heilvorkommen mit Ausnahme der sanitären Aufsicht
- 11. Preisbestimmung und Preisüberwachung
- 12. Landesversorgung, soweit nicht Abteilung Va zuständig

13. Beteiligung des Landes an der Vorarlberger Übertragungsnetz GmbH, wobei keine Entscheidungsbefugnis in Bezug auf die laufenden Geschäfte und die Netzverwaltung sowie in Bezug auf die notwendigen Tätigkeiten zur Aufstellung des Netzentwicklungsplans gemäß § 37 ElWOG 2010 verbunden und zu berücksichtigen ist, dass wirtschaftlich sensible Informationen gemäß § 11 ElWOG 2010 vertraulich zu behandeln sind

#### Abteilung Wirtschaftsrecht (VIb)

- Gewerberecht mit Ausnahme des Personen- und Güterverkehrs und der Sperrstunde; einheitlicher Ansprechpartner und Verbindungsstelle nach dem Landes-Dienstleistungs- und Berufsqualifikationsgesetz
- 2. Wasserrecht mit Ausnahme der wasserwirtschaftlichen Planung
- 3. Angelegenheiten des Wasserversorgungsgesetzes
- 4. Energierecht
- 5. Marken- und Musterschutz, unlauterer Wettbewerb
- 6. Bergrecht
- 7. Eichwesen
- 8. Angelegenheiten der Ziviltechniker und Wirtschaftstreuhänder
- 9. Punzierungswesen
- 10. Dampfkessel- und Kraftmaschinenwesen
- 11. UVP-Genehmigungsverfahren, soweit nicht Abteilungen PrsR, Ib, IVe oder VIe zuständig

#### Abteilung Maschinenbau und Elektrotechnik (VIc)

- Maschinentechnik einschließlich Lärm, Erschütterungen und Abgas (soweit nicht Abteilungen Ib oder VIe zuständig) insbesondere auf den Gebieten der (des)
  - a) Baupolizei
  - b) Gewerbes und der Industrie
  - c) Schifffahrt
  - d) Abfallbeseitigung
  - e) Veranstaltungspolizei
- 2. Starkstrom- und nachrichtentechnische Angelegenheiten
- 3. Blitzschutzangelegenheiten
- 4. Angelegenheiten des kathodischen Korrosionsschutzes
- 5. Technische Angelegenheiten des Strahlenschutzes
- 6. Elektrotechnische Begutachtung energiewirtschaftlicher Angelegenheiten
- 7. Technische Seilbahnangelegenheiten der Personenseilbahnen, der Güterseilwege und der landwirtschaftlichen und sonstigen Materialseilbahnen
- 8. Technische Eisenbahn- und Aufzugsangelegenheiten
- 9. Maschinentechnische Aufsicht über die maschinellen Einrichtungen (Heizanlagen usw.) des Landes
- 10. Elektrotechnische und aufzugstechnische Aufsicht über Anlagen in Landeseinrichtungen

### Abteilung Abfallwirtschaft (VIe)

- 1. Abfallwirtschaft
- 2. Abfallrecht
- 3. Altlastensanierung
- 4. UVP-Verfahren: Erweiterung Shredder-Anlage in Götzis

### **Gruppe VII - Bauwesen und Raumplanung**

#### Abteilung Raumplanung und Baurecht (VIIa)

- 1. Raumplanung
- 2. Gemeindeentwicklung
- 3. Baurecht, soweit nicht Abteilung VIa zuständig
- 4. Vermessungswesen einschließlich der Betreuung aller Abteilungen in vermessungstechnischen Angelegenheiten
- 5. Assanierung (Stadterneuerung) und Bodenbeschaffung
- 6. Campingwesen
- 7. Angelegenheiten der Geologie
- 8. Angelegenheiten der Österreichischen Raumordnungskonferenz
- 9. Koordination der Wanderwege und Mountainbikestrecken

nachgeordnet:

Landesamt für Vermessung und Geoinformation in Feldkirch

# Abteilung Straßenbau (VIIb)

- 1. Steuerung der Ausgestaltung des Landesstraßennetzes
- 2. Abwicklung von Straßenbauprojekten
- 3. Betriebliche Erhaltung und bauliche Instandhaltung der Landesstraßen
- 4. Erwerb, Verwaltung, Veräußerung von Liegenschaften des Landes, soweit es sich um Landesstraßen handelt
- 5. Wahrnehmung der Aufgaben des Landes als Erhalter der Landesstraßen
- 6. Werterhaltung der Landesstraßen
- 7. Koordination, Förderung und Entwicklung der Radverkehrsinfrastruktur, Entwicklung und Umsetzung der Radverkehrsstrategie
- 8. Hausverwaltung bezüglich der Bauhöfe für die Landesstraßen

#### Abteilung Hochbau und Gebäudewirtschaft (VIIc)

- 1. Allgemeine Hochbauangelegenheiten, hochbautechnische Betreuung anderer Abteilungen
- 2. Technische Bedarfsplanung, Grundlagenermittlung und Projektierung von Hochbauten des Landes.
- 3. Architekturwettbewerbe, Vergabe und Controlling von Planungsaufträgen
- 4. Bauabwicklung von Neu-, Zu- und Umbauten sowie Instandsetzungsmaßnahmen im Rahmen des Bauprojektsmanagements
- 5. Gesamtsteuerung der Lebenszykluskosten der Landesgebäude im Rahmen des Objektmanagements
- Management der baulichen und technischen Instandhaltung der Landesgebäude (Wartungs- und Instandhaltungskonzept)
- 7. Hausverwaltung bezüglich des Amtsgebäudes Widnau 12 in Feldkirch
- 8. Erstattung hochbautechnischer Gutachten

#### Abteilung Wasserwirtschaft (VIId)

- 1. Wasserwirtschaftliche Planung
- 2. Flussbau an Bundes- und Konkurrenzgewässern
- 3. Bundeswasserbauverwaltung (Grenzgewässer und eigenstaatliche Rheinregulierung), Verwaltung des öffentlichen Wassergutes
- 4. Wildbach- und Lawinenverbauung
- 5. Siedlungswasserbau (Wasserversorgungs-, Kanalisations- und Abwässerkläranlagen)
- 6. Hydrographischer Dienst
- 7. Erstattung wasserbautechnischer Gutachten

**Der Landeshauptmann** Mag. Markus Wallner

PrsG-310-15

### Gesetzesbegutachtung durch die Landesbürger und Landesbürgerinnen

Die Landesregierung hat über den Entwurf eines Gesetzes über eine Änderung des Zweitwohnsitzabgabegesetzes das Begutachtungsverfahren eröffnet.

Jeder Landesbürger und jede Landesbürgerin kann bis zum Ende der Begutachtungsfrist zum Gesetzesentwurf Änderungsvorschläge abgeben (Art. 34 Abs. 2 der Landesverfassung).

Der Gesetzesentwurf liegt zu diesem Zweck beim Amt der Landesregierung, bei den vier Bezirkshauptmannschaften und bei allen Gemeindeämtern zur allgemeinen Einsichtnahme auf. Die Begutachtungsfrist endet am 14. Jänner 2019. Der Gesetzesentwurf ist auch unter der Internetadresse www.vorarlberg.at/Gesetzesbegutachtung abrufbar.

Für die Vorarlberger Landesregierung im Auftrag Dr. Matthias Germann

#### **Tierseuchenausweis**

#### **Berichtsmonat November 2018**

# über die im Berichtsmonat herrschenden und erloschen erklärten anzeigepflichtigen und zur amtlichen Kenntnis gelangten Tierseuchen

Tierkrankheit (VIS)	Gemeinde	Ausbrüche im Berichtszeitraum bzw. noch offen
Amerikan. Faulbrut	Nenzing Nenzing	1 1
Summe:		2

# Für den Landeshauptmann

im Auftrag Dr. Norbert Greber

### Richtlinie

# der Landesregierung über die Gewährung des Familienzuschusses

Auf Grund des § 4 Abs. 3 des Familienförderungsgesetzes, LGBl.Nr. 32/1989, wird folgende Richtlinie erlassen:

§ 1 Ziele

Der Familienzuschuss ist Ausdruck der Wertschätzung für die Familie. Er schafft Rahmenbedingungen zur Geborgenheit des Kindes. Der Familienzuschuss wird zur finanziellen Entlastung von Familien sowie zur Unterstützung der Wahlmöglichkeit zwischen dem beruflichen Wiedereinstieg und der Familienarbeit gewährt.

# § 2 Voraussetzungen

- (1) Der Familienzuschuss ist für jedes unversorgte Kind unmittelbar im Anschluss an das Kinderbetreuungsgeld für den maximalen Zeitraum von 18 Monaten zu gewähren. Als unversorgt gelten Kinder, für die Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz bezogen wird.
- (2) Der Familienzuschuss ist bei Vorliegen der im Abs. 1. festgelegten Voraussetzungen zu gewähren, sofern
  - a) das im gemeinsamen Haushalt lebende Kind den Hauptwohnsitz im Land Vorarlberg hat und die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt oder als gleichgestellt im Sinne des § 3 Abs. 1 des Mindestsicherungsgesetzes gilt,
  - b) das gewichtete Pro-Kopf-Einkommen (§ 4) die Einkommenshöchstgrenze nicht übersteigt,
  - c) bei Ehepaaren und Lebensgemeinschaften mindestens ein Einkommen aus einer Teilzeitbeschäftigung oder einem daraus resultierenden Folgeeinkommen (Arbeitslosengeld) vorliegt; der Nachweis des Kinderbetreuungsgeldes für einen Partner bzw. eine Partnerin genügt nicht; für die Anerkennung der Teilzeitbeschäftigung muss diese die Geringfügigkeitsgrenze hinsichtlich der Sozialversicherungspflicht überschreiten.
- (3) Antrags- und empfangsberechtigt ist jener Elternteil, der mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt lebt. Für den Fall, dass beide Elternteile mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt leben, ist von diesen zu vereinbaren, wer antrags- und empfangsberechtigt ist.

# § 3 Familieneinkommen

- (1) Familieneinkommen im Sinne dieser Richtlinien ist die Summe der Nettoeinkünfte
  - a) der im gemeinsamen Haushalt lebenden Eltern oder eines Elternteils samt dessen Partnerin oder Partner und
  - b) der im gemeinsamen Haushalt lebenden unversorgten Kinder, soweit diese Einkünfte der Unterhaltssicherung dienen.
- (2) Bei der Ermittlung des Familieneinkommens bleiben Familienbeihilfen einschließlich der Zuschläge nach dem Familienlastenausgleichsgesetz, Leistungen der Mindestsicherung, für Sonderbedarf gewidmete Leistungen, insbesondere Pflegegeld, Lehrlingsentschädigung für im gemeinsamen Haushalt lebende Kinder, Familienzuschuss oder Eingliederungshilfe anrechnungsfrei.
- (3) Als Einkommen gelten alle Einkünfte gemäß § 2 Abs. 3 EStG (Einkommenssteuergesetz). Zu den Einkünften zählen auch die Wohnbeihilfe, die Annuitätenzuschüsse, die Unterhaltszahlungen für Eltern und Kinder (Alimente), das Kinderbetreuungsgeld, das Arbeitslosengeld, die Notstandshilfe, das Krankengeld und ähnliches.
- (4) Auf steuerrechtlichen Begünstigungen basierende Abzüge wie Verlustvorträge oder Investitionsrücklagenbildungen und ähnliches können nicht einkommensmindernd berücksichtigt werden.
- (5) Für die Ermittlung des monatlichen Familien-Nettoeinkommens ist 1/12 des Jahreseinkommens heranzuziehen.
- (6) Grundlage für die Ermittlung des Einkommens bei nicht buchführenden land- und forstwirtschaftlichen Betrieben ist die jeweils geltende Beitragsgrundlage gemäß § 23 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes (BSVG), wobei die Höchstund Mindestbeitragsgrundlage gemäß dessen Abs. 9 und 10 nicht anzuwenden ist. Von der Beitragsgrundlage sind die Pflichtbeiträge für die Kranken- und Pensionsversicherung (§ 24 BSVG) sowie für die Unfallversicherung (§ 30 BSVG) abzuziehen.

# § 4 Gewichtetes Pro Kopf Einkommen

- (1) Das gewichtete Pro Kopf Einkommen der Familie ergibt sich aus der Formel "Monatliches Familien-Nettoeinkommen geteilt durch Gewichtungsfaktor".
- (2) Der Gewichtungsfaktor berücksichtigt die im gemeinsamen Haushalt lebenden Eltern oder den Elternteil samt dessen Partnerin oder Partner und unversorgten Kinder und ergibt sich aus der Summe der Faktoren
  - a) 1,5 für eine unterhaltspflichtige alleinerziehende Person,
  - b) 1,0 für den ersten unterhaltspflichtigen Erwachsenen,
  - c) 0,8 für den zweiten (unterhaltspflichtigen) Erwachsenen,
  - d) 0,5 für jedes unversorgte erste und zweite Kind,
  - e) 0,8 für jedes unversorgte dritte und weitere Kind.

Bei Zwillingen, Drillingen usw. ist für jedes Kind der Gewichtungsfaktor nach lit. e heranzuziehen.

# § 5 Höhe des Familienzuschusses

Der Familienzuschuss wird auf der Grundlage des gewichteten Pro Kopf Einkommens (gPKE) berechnet. Für die Berechnung gelten folgende Grenzwerte:

	Zuschuss	bei einem gPKE von
	monatlich in EUR	monatlich in EUR
Höchstzuschuss	502,50	≤ 572,73
Mindestzuschuss	47,60	979,96

Zwischen diesen Grenzwerten wird die individuelle Zuschusshöhe durch lineare Interpolation mit der Formel

Zuschuss = 1.142,2817 - 1,117070 x gPKE

berechnet.

# § 6 Antragstellung

- (1) Der Antrag auf Gewährung eines Familienzuschusses ist mit den erforderlichen Unterlagen, wie insbesondere Einkommensnachweisen, beim zuständigen Gemeindeamt einzubringen.
- (2) Die Gemeinden überprüfen die Vollständigkeit und Richtigkeit des Antrages.

# § 7 Auszahlung

- (1) Der Familienzuschuss ist auf Grundlage einer Förderungszusage monatlich im Vorhinein auszuzahlen.
- (2) Die gemäß § 2 Abs. 3 empfangsberechtigte Person ist schriftlich darauf hinzuweisen, dass das zuständige Gemeindeamt oder das Amt der Vorarlberger Landesregierung über jede Änderung des Einkommens, des Wohnsitzes oder der Familienverhältnisse unverzüglich zu informieren ist.
- (3) Die Auszahlung des Familienzuschusses kann vom Zeitpunkt der Antragstellung höchstens sechs Monate rückwirkend erfolgen. Eine rückwirkende Auszahlung erfolgt nur dann, wenn für diesen Zeitraum die Anspruchsvoraussetzungen auf Grund dieser Richtlinien gegeben sind.

### § 8 Kontrolle

Förderungen sind von der für die Gewährung der Förderung zuständigen Abteilung auf ihre widmungsgemäße Verwendung zu kontrollieren. Dabei ist zu überprüfen, ob die geförderten Maßnahmen ordnungsgemäß erbracht und die in der Förderzusage ausbedungenen Auflagen und Bedingungen erfüllt worden sind.

# § 9 Rückzahlung des Familienzuschusses

Ein zu Unrecht bezogener Familienzuschuss ist zurückzuzahlen. Von der Rückzahlung eines zu Unrecht bezogenen Familienzuschusses kann abgesehen werden, wenn die Rückzahlung für die betreffende Familie eine unzumutbare Härte darstellen würde. Diese liegt jedenfalls vor, wenn durch die Rückzahlung Hilfsbedürftigkeit im Sinne der mindestsicherungsrechtlichen Bestimmungen vorliegen würde.

# § 10 Inkrafttretens- und Übergangsbestimmung

- (1) Diese Richtlinie tritt am 1. Jänner 2019 in Kraft.
- (2) Für vor dem 1. Jänner 2019 liegende Zeiträume ist der Zuschuss nach der Richtlinie über die Gewährung des Familienzuschusses, ABI.Nr. 49/2017, zu gewähren.

#### Für die Vorarlberger Landesregierung

Der Landeshauptmann Mag. Markus Wallner



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes.

Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter https://pruefung.signatur.rtr.at/ verfügbar.

Ausdrucke des Dokuments können beim Amt der Vorarlberger Landesregierung Landhaus A-6901 Bregenz E-Mail: land@vorarlberg.at

überprüft werden.